

DIN e. V. · 10772 Berlin

An alle Teilnehmenden am Vergabeverfahren

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: goal  
Unsere Nachricht vom:

Name: Dr. Alexander Goschew  
Telefon: +49 30 2601-2460  
Fax: +49 30 2601-42460  
E-Mail: alexander.goschew@din.de  
Internet: www.din.de

Datum: 2022-05-05

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes im Vergabeverfahren,  
Öffentliche Ausschreibung „Verbrauchersicherheitswissen und –verhalten im Digitalen Raum“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an dem oben genannten Vergabeverfahren. Es ist beabsichtigt, die in beiliegenden Unterlagen bezeichnete Leistung zu vergeben.  
Den Inhalt und die Bedingungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Vergabeunterlagen (zur Prüfung der Vollständigkeit s. Auflistung unter "Anlagen" dieses Anschreibens).

Ihr Angebot muss vor Ablauf der **Angebotsfrist** am

**Donnerstag, den 02.06.2022 bis 24.00 Uhr**

eingehen und den in den Bewerbungsbedingungen (Anlage 1) genannten Anforderungen entsprechen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DIN - Verbraucherrat

i.A.

Dr. Alexander Goschew  
Projektmanager

**DIN Deutsches Institut für Normung e. V.**

Sitz: Am DIN-Platz · Burggrafenstraße 6 · 10787 Berlin  
Präsident: Dr. Ulrich B. Stoll  
Vorstand: Christoph Winterhalter (Vorsitzender), Daniel Schmidt  
Registergericht: AG Berlin-Charlottenburg, VR 288 B

**Anlagen:**

Anlage 1 Bewerbungsbedingungen	verbleibt beim Bieter
Anlage 2 Leistungsbeschreibung	verbleibt beim Bieter
Anlage 3 zusätzliche Vertragsbedingungen	verbleibt beim Bieter
Anlage 4 Vordruck Angebotsschreiben	mit Angebotsabgabe einzureichen
Anlage 5 Vordruck Kosten- /Leistungsübersicht	mit Angebotsabgabe einzureichen
Anlage 6 Vordruck Eigenerklärung Eignung	mit Angebotsabgabe einzureichen

## **Anlage 1 Bewerbungsbedingungen**

### **1. Sprache**

Dokumente, Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen und die Korrespondenz mit DIN ist in deutscher Sprache zu führen.

### **2. Form des Angebots**

Für das Angebot sind die genannten Vordrucke zu verwenden. Angebote sind unter Angabe der Bearbeitungskennzeichnung ausschließlich in Schriftform auf dem Postweg oder persönlich einzureichen. Fernschriftliche (Fax) oder elektronische Angebote sind nicht zugelassen.

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Erläuterungen dürfen jedoch nicht zu einer Änderung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.

### **3. Übersendung des Angebots**

Das Angebot ist in einen verschlossenen Umschlag einzulegen, der folgendermaßen zu beschriften ist:

Angebot „Verbrauchersicherheitswissen und –verhalten im Digitalen Raum“ – Bitte nicht öffnen –

Dieser Umschlag ist in einem zweiten verschlossenen Umschlag an folgende Adresse zu senden:

DIN e. V.  
Herr Dr. Alexander Goschew  
Am DIN-Platz  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin

### **4. Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme des Angebots**

Berichtigungen und Änderungen des Angebots sind bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie das Angebot selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang das vorherige Angebot gültig bleibt. Die Rücknahme eines Angebotes ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Angebotsabgabe zu erfolgen.

### **5. Bewerber-/Bietergemeinschaften/Unterauftragsnehmer**

#### **5.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften**

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bewerber-/Bietergemeinschaften müssen mit Abgabe des Angebotes bzw. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrags alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft benennen sowie Art und Umfang des jeweiligen Leistungsteils des einzelnen Mitglieds angeben. Sie müssen ein Mitglied als Vertreter für die Abgabe von Erklärungen im Vergabeverfahren sowie für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigen und müssen sich für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied zudem entsprechend seines Leistungsumfangs die geforderten Nachweise zur Eignung einzureichen. Die Bildung oder Änderung von Bewerber-/Bietergemeinschaften ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ist die Bildung oder Änderung von Bewerber-/Bietergemeinschaften bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig.

## **5.2 Unterauftragnehmer**

Der Bewerber/Bieter kann im Hinblick auf die für den zu vergebenden Auftrag erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer) in Anspruch nehmen.

Die Unterauftragnehmer müssen mit Abgabe des Angebotes bzw. bei Vergabeverfahren mit Teilnahmewettbewerb bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrags benannt werden und es sind Art und Umfang der von ihnen in Anspruch genommenen Kapazitäten anzugeben. Jeder Unterauftragnehmer hat sich zudem zu verpflichten, für den Zuschlagsfall dem Bewerber/Bieter die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.

Soweit der Bewerber/Bieter die Kapazitäten des Unterauftragnehmers für die wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, sind für die geforderten Nachweise zur Eignung Nachweise des Unterauftragnehmers einzureichen. Der Austausch oder die Änderung der benannten Unterauftragnehmer ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebotes. Im Fall eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs sind der Austausch oder die Änderung der benannten Unterauftragnehmer bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig.

## **6. Fristen**

### **6.1 Frist für Bieteranfragen**

Da DIN gehalten ist, rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen, sollen Auskünfte zur Vergabe bis spätestens 7 Tage vor Angebotsende angefordert werden. Spätere Anfragen können unberücksichtigt bleiben.

### **6.2 Angebotsfrist**

Das Angebot muss vor Ablauf der Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen des Angebotes.

**02.06.2022 (24.00 Uhr)**

### **6.3 Bindefrist**

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist sind Sie an Ihr Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

**30.06.2022 (24.00 Uhr)**

## **7. Wertung der Angebote**

### **7.1 Ausschluss von Angeboten**

Im Rahmen der formalen Angebotswertung werden Angebote ausgeschlossen:

- die nicht unterschrieben sind;
- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten;
- in denen geforderte Preisangaben fehlen;
- die nicht die geforderten oder in einer Nachfrist nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten;
- die Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen enthalten;
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind;
- die von Bietern eingereicht wurden, die in Bezug auf die Vergabe nachweislich eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben.

## 7.2 Zuschlagskriterien

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Basis der folgenden Leistungskriterien:

Zweckmäßigkeit	- Gewichtungsprozente 50 %
Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals	- Gewichtungsprozente 30 %
Einhaltung der Fristen	- Gewichtungsprozente 20 %

Bewertung der Zweckmäßigkeit anhand folgender Kriterien:

- Die vorgeschlagenen Arbeiten zu AP 1 sind geeignet um das Ziel des Arbeitspakets zu erreichen.
- Die vorgeschlagenen Arbeiten zu AP 2 sind geeignet um das Ziel des Arbeitspakets zu erreichen.
- Die vorgeschlagenen Arbeiten zu AP 3 sind geeignet um das Ziel des Arbeitspakets zu erreichen.
- Die vorgeschlagenen Arbeiten zu AP 4 sind geeignet um das Ziel des Arbeitspakets zu erreichen.
- Die vorgeschlagenen Arbeiten zu AP 5 sind geeignet um das Ziel des Arbeitspakets zu erreichen.

Bewertung der Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals anhand folgender Kriterien:

- Art und Umfang früherer Arbeiten im Bereich IT-Sicherheitstechnischer Fragestellungen mit Verbraucherbezug
- Art und Umfang früherer Arbeiten mit Bezug zu Verbraucher-IoT-Geräten
- Art und Umfang früherer Arbeiten in Bezug auf die Ermittlung von Verbraucherpositionen und -verhaltensweisen
- Art und Umfang früherer Arbeiten im Bereich Datensicherheit
- Art und Umfang vorangegangener Studien/ Untersuchungen
- Kenntnisse von Verbraucher-IoT-Geräten
- Kenntnisse des Instruments „Normung“
- Kenntnisse der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, Richtlinien, Normen und Spezifikationen im Bereich der IT- und Datensicherheit

Jedes Leistungskriterium wird anhand der folgenden Bewertungspunkte bewertet:

- 10 Punkte = volle Erfüllung des Leistungskriteriums
- 5 Punkte = teilweise Erfüllung des Leistungskriteriums
- 0 Punkte = Nichterfüllung des Leistungskriteriums

Die Bewertung erfolgt mithilfe der einfachen Richtwertmethode. Die Leistungspunkte ergeben sich durch eine Multiplikation der Bewertungspunkte mit dem Gewichtungsfaktor (= Gewichtungsprozente). Die vom Bieter erreichten Leistungspunkte aller Leistungskriterien werden addiert und die Summe wird durch den Angebotspreis geteilt. Das Angebot mit dem höchsten Quotienten erhält den Zuschlag.

## 8. Fragen zur Ausschreibung

Fragen sind schriftlich oder per E-Mail, ausschließlich an die unten benannte Kontaktperson zu richten. Eine direkte Kontaktaufnahme mit DIN ist nicht gestattet. Eventuelle Fragen sowie deren Beantwortung und ggf. ergänzende Dokumente werden allen potenziellen Bietern ausschließlich auf <https://www.din.de/de/mitwirken/ausschreibungen> zur Verfügung gestellt und sind bei der Erstellung des Angebotes zu beachten. Um etwaige Fragen zum Vergabeverfahren oder der zu erbringenden Leistung umfänglich beantworten zu können, wird darum gebeten, weitere Auskünfte rechtzeitig, also mindestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, anzufordern.

Fragen zu den Vergabeunterlagen oder zum Vergabeverfahren sind zu richten an:

DIN e. V.  
Herr Dr. Alexander Goschew  
Am DIN-Platz  
Burggrafenstraße 6

10787 Berlin

Tel: 030/2601-2460

E-Mail: alexander.goschew@din.de.

**8. Abschließende Liste der mit Ihrem Angebot zu übersendenden Dokumente**

- ausgefüllter Vordruck Eigenerklärung Eignung (Anlage 6)
- ausgefüllter Vordruck Angebotsschreiben (Anlage 4)
- ausgefüllter Vordruck Preis- und Leistungsverzeichnis (Anlage 5)

**9. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**

Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter  
<https://www.din.de/de/meta/datenschutzerklaerung-62674>.

## Anlage 2 Leistungsbeschreibung

### 1. Gegenstand der Beschaffung

Vergabe einer Studie zum Thema „Verbrauchersicherheitswissen und –verhalten im Digitalen Raum“.

### 2. Hintergrund

Die Digitalisierung und der technologische Wandel verändern unsere heutige Gesellschaft zusehends. Tätigkeiten, die noch vor einigen Jahren nur analog durchgeführt wurden, beispielsweise eine Banküberweisung, werden heute entweder per Online-Banking im Internetbrowser oder direkt auf dem Smartphone mit der passenden Banking-App erledigt. In einem modernen Smarthome gehören eine sprachgesteuerte Beleuchtung ebenso zum Alltag wie ein smarter Fernseher und bald vielleicht auch ein internetfähiger Kühlschrank, der bei Bedarf die fehlenden Lebensmittel selbständig online bestellt<sup>1</sup>. Die Digitalisierung des täglichen Lebens und die Vernetzung smarter Geräte kann das Leben vereinfachen und nachhaltig verändern.

Allerdings halten zeitgleich mit diesen neuen Möglichkeiten und potentiellen Erleichterungen auch Risiken hinsichtlich der technischen Sicherheit einerseits und dem Datenschutz und Schutz der Privatsphäre andererseits Einzug in das Leben vieler Verbraucher. Um diese aktiv zu schützen und Schaden durch diese Risiken abzuwenden bedarf es immer eines Zusammenspiels von einem passenden rechtlichen Rahmen (Gesetzgebung), dem Einsatz von anerkannten gängigen Praktiken bei der Herstellung und der Programmierung smarter Geräte (Normen und Standards) sowie eines aufgeklärten Nutzerverhaltens.

Im Bereich der Normen und Standards vertritt der DIN-Verbraucherrat gemäß seiner Leitsätze<sup>2</sup> die Interessen der nicht gewerblichen Endverbraucher. Im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie zielen diese Leitsätze unter anderem auf die Datensicherheit, den Datenschutz und die Gebrauchstauglichkeit ab. Gerade im Bereich der vernetzten Geräte, also dem „Internet of Things“ (IoT) spielen rechtliche Anforderungen an die IT-Sicherheit der Geräte und den Datenschutz an dort hinterlegte Nutzerdaten eine wichtige Rolle. Normen und Standards, wie die 2020 veröffentlichte europäische Norm ETSI EN 303 645 „Cyber Security for Consumer Internet of Things: Baseline Requirements“<sup>3</sup> legen dabei Mindestsicherheitsanforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz für Verbraucher-IoT-Geräte fest.

Erst kürzlich wurde auf europäischer Ebene die Delegierte Verordnung 2022/30<sup>4</sup> zur Aktivierung der Anforderungen der Artikel 3(3) d), e) und f) aus der Funkgeräterichtlinie<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> <https://t3n.de/news/amazon-smarter-kuehlschrank-project-pulse-essen-einkaufen-tracking-1413952/>

<sup>2</sup> <https://www.din.de/resource/blob/118810/7b7f2376f83628264452b94a6efab0ad/leitsaetze-fuer-die-verbrauchervertretung-in-der-normung-data.pdf>

<sup>3</sup> [https://www.etsi.org/deliver/etsi\\_en/303600\\_303699/303645/02.01.01\\_60/en\\_303645v020101p.pdf](https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/303600_303699/303645/02.01.01_60/en_303645v020101p.pdf)

<sup>4</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L\\_.2022.007.01.0006.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2022%3A007%3ATO](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.007.01.0006.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2022%3A007%3ATO)

<sup>5</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32014L0053>

veröffentlicht. Das Ziel ist eine Verschärfung der Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung von Funkgeräten (im Sinne der Richtlinie) in den Bereichen „keine missbräuchliche Nutzung des Funknetzes“, „geeignete Sicherheitsvorrichtungen zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre“ und „Schutz vor Betrug“. Diese Regulierung betrifft auch eine Vielzahl der von Verbrauchern genutzten smarten Endgeräte.

Die rechtlichen Anforderungen werden dabei zusätzlich durch neu zu erarbeitende Normen auf europäischer Ebene untermauert – ein Prozess der gerade beginnt. Hier leistet die ETSI EN 303 645 einen wesentlichen Beitrag indem sie den Grundstein für die neuen Normen legen kann.

Auch auf internationaler Ebene findet die ETSI EN 303 645, teilweise in adaptierter Form, Beachtung und Anwendung. Auf den Grundprinzipien der Mindestanforderungen wurde im vergangenen Jahr das neue ISO-Projekt 27404 „Cybersecurity labelling for consumer IoT security“ gestartet, welches die Einführung und Normung eines vierstufigen, einheitlichen und internationalen IT-Sicherheitslabels für Verbraucher IoT-Geräte zum Gegenstand hat. Dieses Projekt ist aus Verbrauchersicht äußerst interessant, da es für Transparenz und Vergleichbarkeit von IoT-Geräten sorgen kann.

In Deutschland wurde im Dezember 2021 durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein nationales IT-Sicherheitskennzeichen<sup>6</sup> eingeführt, welches für Transparenz beim Verbraucher hinsichtlich der IT-Sicherheit von technischen Geräten sorgen soll.

Um die Verbraucherinteressen in der Normung zielgenau vertreten zu können, ist der DIN-Verbraucherrat an aktuellen Daten und Fakten zum Verbraucherverhalten über IT-Sicherheit, zum Verbraucherverhalten, insbesondere im Umgang mit Verbraucher-IoT-Geräten, und zu den Verbraucheranforderungen und –wünschen interessiert.

Verschiedene Studien und Erhebungen zu unterschiedlichen Aspekten des Verbraucherverhaltens und –wissens im Digitalen Raum bestehen bereits. So wurde erst kürzlich eine gemeinsame Studie<sup>7</sup> des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) und des BSI zur Nutzung und dem Kenntnisstand von zwei-Faktor-Authentisierung erhoben. Des Weiteren erscheint seit 2014 eine jährliche Studie des Vereins „Deutschland sicher im Netz“ zum Sicherheitsindex<sup>8</sup>, einem Maß der (teils subjektiven) aktuellen Bedrohungslage aus Sicht der Verbraucher (z.B. in Hinblick auf Phishing-Mails oder Hackerangriffe) und dem Schutzniveau, bestehend aus Sicherheitswissen und Sicherheitsverhalten. Im Fokus dieser Studien steht dabei insbesondere das Online-Verhalten der Verbraucher.

---

<sup>6</sup> [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/IT-Sicherheitskennzeichen/it-sicherheitskennzeichen\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/IT-Sicherheitskennzeichen/it-sicherheitskennzeichen_node.html)

<sup>7</sup> <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/anbieter-und-hersteller-zu-it-sicherheit-verpflichten>

<sup>8</sup> <https://www.sicher-im-netz.de/dsin-sicherheitsindex-2021>



Weiterhin gibt es das jährlich erscheinende Digitalbarometer<sup>9</sup>, eine Untersuchung der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) sowie des BSI.

Eine neue Studie mit einem starken Fokus auf Verbraucher-IoT-Geräte soll nun das Verbraucherverhalten und -wissen in Bezug auf IT-Sicherheit im Umgang mit smarten Geräten erfassen sowie ihre Anforderungen und Wünsche. Das Thema „usable security“ (i.S. von Gebrauchstauglichkeit; siehe Leitsätze des DIN-VR) spielt dabei eine zentrale Rolle.

Auch sollen Daten dazu erhoben werden, ob Verbraucher bei ihren Kaufentscheidungen ein etwaiges IT-Sicherheitslabel verstehen oder berücksichtigen würden. Anforderungen und Erwartungen an die Ausgestaltung eines solchen Labels können anschließend direkt in den internationalen Normungsprozess zur ISO 27404 eingebracht werden und gegebenenfalls auch für die Weiterentwicklung des nationalen IT-Sicherheitskennzeichens genutzt werden.

### **3. Zielstellung**

Die Studie soll über verschiedene demographische Gruppen erfolgen, sodass die Ergebnisse auch hinsichtlich unterschiedlicher Altersgruppen ausgewertet werden können.

Die Ergebnisse sollen inhaltlich entlang von fünf Themenschwerpunkten (Arbeitspaketen, AP) erhoben werden. Diese dienen der Strukturierung der Fragegruppen und dürfen, wo sinnvoll, auch parallel erhoben werden. Die Art der Studiendurchführung (z.B. eine qualitative oder quantitative Umfrage) sowie der Fragenkatalog und die Studienmethodik sind vor Studienbeginn mit dem DIN-Verbraucherrat abzustimmen.

Es sollen zudem regelmäßige Austausche zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu Zwischenergebnissen stattfinden, sodass beispielsweise die Fragestellungen mit den bisherigen Ergebnissen abgeglichen und angepasst werden können.

Die Zusammenfassung des Studienergebnisses ist sowohl in deutscher und englischer Sprache erforderlich.

## **4. Rahmenbedingungen**

### **4.1 Arbeitspakete**

Das Projekt ist in nachfolgende Arbeitspakete (AP) aufgeteilt:

#### AP 1 Literaturrecherche und Status Quo

In diesem Arbeitspaket sollen vorhandene Studienergebnisse und Erhebungen zum Verbraucherverhalten sowie bestehenden Regelungen zur Sicherheit (z.B. Spezifikationen, Normen, Richtlinien und Gesetze) gesichtet und zusammengetragen werden. Das Ergebnis soll eine Übersicht über bereits bekannte und gesicherte

---

<sup>9</sup> [https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Digitalbarometer/Digitalbarometer-ProPK-BSI\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Digitalbarometer/Digitalbarometer-ProPK-BSI_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Erkenntnisse sein aber auch über die „blinden Flecken“ informieren, sodass gemeinsam mit dem DIN-Verbraucherrat die inhaltliche Ausgestaltung der weiteren Arbeitspakete zielgenau abgestimmt werden kann.

### AP 2 Sicherheitswissen der Verbraucher

Dieses Arbeitspaket soll erheben, welches Wissen bei Verbrauchern über den sicheren Umgang mit smarten Geräten vorhanden ist. Zu klärende Fragestellungen können hier unter anderem sein:

- Kennen Verbraucher gängige Empfehlungen zu Passwortlängen und Passwortkomplexität? Werden diese im Kontext Verbraucher-IoT-Geräte angewendet?
- Wissen Verbraucher, warum Passwortrichtlinien auf eine Mindestlänge und Komplexität abzielen (Wer versteht, wendet eher an als jemand der nur anwenden soll, aber nicht versteht, warum er das tun soll.)?
- Welches Wissen ist zu Passwortmanagern oder zur zwei-Faktor-Authentisierung vorhanden? Können die Grundprinzipien erklärt werden?
- Welches Wissen ist hinsichtlich der Nutzung von biometrischen Erkennungsmerkmalen (z.B. Fingerabdruck, Gesicht, Venen) vorhanden? Wie werden die Sicherheit und die Funktionalität bewertet?
- Wissen Verbraucher, ob von ihnen genutzte IoT-Geräte Nutzerdaten senden oder wie ihre Passwörter und Daten dort gespeichert werden (verschlüsselt oder unverschlüsselt)? Verfolgen Verbraucher aktuelle Medieninformationen dazu?
- Kennen Verbraucher die Prinzipien *Security-by-Design* oder *Privacy-by-Design*? Können Sie diese erklären bzw. was verstehen Verbraucher darunter?

### AP 3 Sicherheitsverhalten der Verbraucher

Dieses Arbeitspaket soll das konkrete Verhalten der Verbraucher untersuchen. Es steht in direkter Verbindung zu den Erhebungen aus AP 2, sodass im Zuge von AP 3 direkt ein Abgleich von „Wissen“ und „konkretem Verhalten“ möglich ist. Wesentliche Inhalte des AP 3 könnten beispielsweise sein:

- Achten Verbraucher beim Kauf neuer technischer oder smarterer Geräte auf Sicherheitsaspekte (z.B. ob es sich um ein älteres Smartphone-Modell handelt, für das möglicherweise nur noch für kürzere Zeit Sicherheitsupdates angeboten werden)? Falls ja, auf welche Aspekte wird besonders geachtet.

- Werden die Einstellungen neu gekaufter/angeschaffter Geräte bei Inbetriebnahme angesehen und individuell den eigenen Bedürfnissen entsprechend eingestellt? Wird dies regelmäßig kontrolliert (z.B. nach einem Systemupdate)?
- Nutzen Verbraucher ein heimisches W-LAN-Netzwerk für ihre privaten Geräte und ein separates für ihre IoT-Geräte?
- Verfolgen Verbraucher aktiv die Nachrichtenlage zu IT-Sicherheitsvorfällen oder Warnungen vor IT-Sicherheitslücken<sup>10,11</sup>? Passen Verbraucher ihr Verhalten dementsprechend an?
- Führen Verbraucher regelmäßige Updates (Hardware, Software, Betriebssystem) auf Ihren Geräten (z.B. Smartphone, Computer/Laptop, Smart-TV, Router, IoT-Gerät, etc.) durch? Tun das alle Verbraucher oder gibt es einen „Familienbeauftragten“, der diese Tätigkeiten übernimmt? Haben Sie einen Überblick über „betroffene“ Geräte in ihrem Haushalt? Wie häufig werden Updates installiert? Welche Gründe gibt es, das nicht zu tun (zu kompliziert/nervig/Unwissenheit/Angst?) Gibt es weitere Hindernisse?
- Verwenden Verbraucher ihren (heimischen) W-LAN-Router mit Werkseinstellungen oder werden diese nach dem Kauf geändert?
- Nutzen Verbraucher Passwortmanager, eine zwei-Faktor-Authentisierung oder biometrische Daten zum Entschlüsseln von Geräten?
- Ändern Verbraucher regelmäßig ihre Passwörter und falls ja, in welchen Abständen?

#### AP 4 Erwartungen und Anforderungen der Verbraucher

Dieses Arbeitspaket soll, in Abgleich mit den Ergebnissen der Erhebungen aus den Arbeitspaketen 2 und 3, erheben, was Verbraucher sich zusätzlich wünschen oder in welchen Bereichen sie sich zusätzliche Unterstützung und Transparenz erhoffen. Entsprechende Fragen könnten lauten:

- Wünschen sich Verbraucher mehr Transparenz zu IT-Sicherheitsaspekten von Produkten (z.B. Smartphones, Computer, Tablets o.ä.) oder Anwendungen (z.B. Apps)? Würden also IT-Sicherheitslabel wie das nationale IT-Sicherheitskennzeichen einen konkreten und genutzten Beitrag liefern?
- Wie könnte ein aus Verbrauchersicht nützliches Informations-Label zur IT-Sicherheit von IoT-Geräten aussehen (z.B. eine farbige Ampel oder ein Score)?

---

<sup>10</sup> z.B. Log4J: [https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Cyber-Sicherheitslage/Schwachstelle-log4Shell-Java-Bibliothek/log4j\\_node.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Cyber-Sicherheitslage/Schwachstelle-log4Shell-Java-Bibliothek/log4j_node.html)

<sup>11</sup> z.B. aktuelle Warnung vor Antivirensoftware von Kaspersky [https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2022/220315\\_Kaspersky-Warnung.html](https://www.bsi.bund.de/DE/Service-Navi/Presse/Pressemitteilungen/Presse2022/220315_Kaspersky-Warnung.html)

- Wünschen sich Verbraucher eine stärkere gesetzliche und/oder normative Regulierung hinsichtlich Anforderungen an Gerätehersteller oder Zulassungen zum Markt?
- Wen sehen Verbraucher in der prinzipiellen Verantwortung für die Sicherheit ihrer genutzten Services und Geräte – sich selbst, den Gesetzgeber oder die Hersteller/Anbieter?
- Was muss getan werden, damit Verbraucherwissen (AP 2) sich auch im Verbraucherverhalten (AP 3) wiederfindet, d.h. wie kann man das Privacy Paradoxon auflösen?

#### AP 5 Ableitungen für die Normung

Arbeitspaket 5 soll konkrete Handlungsempfehlungen für die Arbeit des DIN-Verbraucherrats in der Normung ableiten. Dazu soll die erstellte Übersicht zu den vorhandenen gesetzlichen und normativen Regelungen aus AP 1 mit den Ergebnissen der AP 3 und AP 4 abgleichen und damit bestehende Lücken von Verbraucheranforderungen einerseits und gesetzlichen/normativen Anforderungen andererseits aufgezeigt werden. Es soll auch herausgearbeitet werden, welche Verbraucheranforderungen bereits abgebildet sind, obwohl es von Verbrauchern möglicherweise nicht erkannt oder anders eingeschätzt wird. Was könnten mögliche Gründe für diese Diskrepanz sein?

Ein weiteres Ziel von AP 5 ist die Identifikation von Vereinheitlichungsmöglichkeiten in Bezug auf normative Vorgaben, wie z.B. die Einführung eines allgemeinen und übergreifenden Standards zu Passwortlängen und Komplexität oder die Vereinheitlichung von Updatezyklen über Gerätegrenzen hinweg.

#### **4.2 Zeitplan**

Folgender Zeitplan ist vorgesehen.

Die Ausführungsfrist soll am 20.06.2022 beginnen

Die Fristen für die einzelnen Arbeitspakete sind wie folgt festgelegt:

Fertigstellung AP 1 bis ca. 01.07.2022

Auswertung AP 1, Entwicklung und Abstimmung Fragekatalog für AP 2-4 bis ca. 22.07.2022

Fertigstellung AP 2-4 bis ca. 14.10.2022

Zwischenbericht AP 2-4 bis ca. 21.10.2022

Vorstellung Zwischenergebnisse AP 1-4 im Rahmen der VR-Sitzung am 17.11.2022

Fertigstellung AP 5 bis ca. 18.11.2022

Fertigstellung der Studie bis 02.12.2022

Somit ist die Ausführungsfrist auf den Zeitraum 20.06. – 02.12.2022 festgelegt.

#### **5. Dokumentation der Ergebnisse**

Alle Ergebnisse wie Analyse-, Evaluations- und Umfrageergebnisse sowie Empfehlungen sind vollständig zu dokumentieren und in schriftlicher sowie elektronischer Form in einem mit DIN abzustimmenden Format vorzulegen. Die Ergebnisse sind so aufzubereiten, dass sie für DIN verwertbar sind. Die Durchführung des Auftrags beinhaltet die Unterstützung der öffentlichen Präsentation zu den Ergebnissen nach Abschluss des Auftrags.

## **Anlage 3 Zusätzliche Vertragsbedingungen**

### **1 Vertragsgegenstand**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf der Grundlage seines Angebotes einschließlich der Kosten- und Leistungsübersicht das in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Projekt durchzuführen.

### **2 Vertragsbestandteile**

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:

1. der Leistungsbeschreibung
2. dem Angebot des Auftragnehmers
3. den zusätzlichen Vertragsbedingungen
4. den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ – Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen -ausgenommen Bauleistungen- (VOL/B) in der jeweils aktuellen Fassung.

### **3 Ausführungsfrist**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung aller vertraglichen Leistungen bis zu dem in den Vergabeunterlagen genannten Termin. Eine etwaige Verlängerung der Ausführungsfrist bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit unter Angabe der Gründe zu beantragen.

### **4 Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig auszuführen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen über den Stand der Arbeiten zu informieren.

### **5 Arbeitsergebnisse**

5.1 Die bei der Durchführung der Arbeiten vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen (insbesondere Gutachten, Konzepte, Studien, Protokolle, Zwischenbericht, Abschlussbericht usw. einschließlich der Entwürfe – im Folgenden kurz „Arbeitsergebnisse“) stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu und werden hiermit bzw. nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vom Auftragnehmer vollumfänglich auf den Auftraggeber übertragen.

5.2 Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihres Entstehens, spätestens ihres Erwerbs, unwiderruflich die räumlich und zeitlich unbeschränkten und ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, die Arbeitsergebnisse unbeschränkt in den Ergebnissen der Normungs- und Standardisierungsarbeit (insbesondere Normen, Norm-Entwürfe, Beiblätter, DIN-SPEC und DIN-SPEC-Entwürfe) in körperlicher wie unkörperlicher Form unabhängig vom verwendeten Format (insbesondere in elektronischer Form im Format XML oder PDF) zu verwerten. Der Auftraggeber erhält danach insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse im Rahmen der Ergebnisse der Normungs- und Standardisierungsarbeit auch gegen Entgelt zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, vorzutragen, auf- und vorzuführen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, zu senden, durch Bild- oder Tonträger wiederzugeben sowie durch Funksendungen oder öffentliche Zugänglichmachung wiederzugeben, insgesamt oder teilweise zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, insbesondere zu übersetzen oder in anderer Weise abzuändern und diese Bearbeitungen zu veröffentlichen und zu verwerten. Die Rechtseinräumung umfasst auch alle

durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan (siehe [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)) zur gemeinsamen Einbringung.

- 5.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die übertragenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder Dritten einzuräumen sowie Dritten die Weiterübertragung bzw. –einräumung zu gestatten, wobei die für die Weiterübertragung bzw. –einräumung abgeschlossenen (Unter-)Lizenzverträge für den Fall der Beendigung des vorliegenden Vertrages – gleich aus welchem Rechtsgrund – gültig bleiben. Eine Urheberbezeichnung bei der Verwertung der Arbeitsergebnisse erfolgt nur, soweit sie üblich ist, insbesondere nicht in den Ergebnissen der Normungs- und Standardisierungsarbeit.
- 5.4 Die vorstehende urheberrechtliche Nutzungsrechtsübertragung betrifft keine gewerblichen Schutzrechte oder das Know-how (das Wissen, die Erfahrungen oder die Erkenntnisse), das den Arbeitsergebnissen zugrunde liegt. Der Auftragnehmer bleibt frei, das den Arbeitsergebnissen zugrunde liegende Know-how zu nutzen, zu verwerten und weiter zu entwickeln, soweit dies die Verwertung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber – insbesondere im Rahmen der Normungs- und Standardisierungsarbeit – nicht gefährdet.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich Forschern, Vertretern, Beratern und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen bzw. wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, welche die Übertragung der von diesem Personenkreis geschaffenen Arbeitsergebnisse auf den Auftragnehmer sicherstellen.
- 5.6 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeitsergebnisse und deren vertragsgemäße Nutzung keine Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen hieraus resultierenden Schäden und Kosten frei, unter Einschluss von Gerichts- und Vergleichskosten und der Kosten für eine nach billigem Ermessen des Auftraggebers erforderliche Rechtsberatung. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber aktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung solcher Streitigkeiten mit Dritten, wobei das alleinige Prozessführungsrecht sowie das Recht, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche zu schließen, beim Auftraggeber verbleiben.
- 5.7 Sollten der Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag Rechte Dritter entgegenstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, indem er auf eigene Kosten zugunsten des Auftraggebers die notwendigen Lizenzen erwirbt oder die Arbeitsergebnisse derart umgestaltet, dass die Rechtsverletzung unter Einhaltung des Vollartrages und der geschuldeten Qualität der Arbeitsergebnisse beseitigt wird.

## **6 Zahlungsbedingungen**

- 6.1 Mit dem im Angebot genannten Betrag sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- 6.2 Zahlungsweise:
- 50 % nach Vertragsschluss (Erteilung des Zuschlages)  
50 % nach Vorlage und Billigung des Abschlussberichtes.

## **7 Projektbegleitung, Projektleitung**

- 7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Arbeitsgruppe zur Projektbegleitung einzurichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Sitzungen der projektbegleitenden Arbeitsgruppe teilzunehmen.
- 7.2 Der Auftragnehmer benennt den verantwortlichen Projektleiter im Angebot.

## 8 Ergebnisbericht

Die Ergebnisse des Projekts sind dem Auftraggeber als Endbericht in einfacher Ausfertigung sowie auf einem EDV-Datenträger zu übergeben. Dem Bericht ist eine Kurzfassung der erzielten Ergebnisse voranzustellen. Am Ende des Berichts sind die Ergebnisse unter Bezugnahme auf die Aufgabenstellung (s. Leistungsbeschreibung) darzustellen und zu diskutieren.

## 9 Kündigung

- 9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Monatsende schriftlich zu kündigen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die dem Auftrag zugrundeliegenden Fördermittel ganz oder teilweise gestrichen werden oder der dem Auftrag zugrundeliegende Rahmenvertrag des Auftraggebers mit dem Fördermittelgeber ganz oder teilweise gekündigt wird.
- 9.3 Im Falle einer Kündigung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mit, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu beenden sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.
- 9.4 Die Vergütung beschränkt sich auf die bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen sowie auf die Leistungen, die aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers gem. Abs. 3 beendet werden.

## 10 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer hat – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen, soweit sie nicht offenkundig sind, nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

## 11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- 11.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.
- 11.3 Erfüllungsort ist Berlin. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers, zurzeit Berlin.
- 11.4 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.



## Anlage 4 Vordruck Angebot

### ANGEBOT

---

**zur Durchführung des Vorhabens  
„Verbrauchersicherheitswissen und –verhalten im Digitalen Raum“**

DIN e. V.  
**NuS/Verbraucherrat**  
**Herr Dr. Alexander Goschew**  
Am DIN-Platz  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin

Anbieter:
Projektleiter:

Ich möchte das o. g. Vorhaben gemäß der Leistungsbeschreibung durchführen.

Bestandteile meines Angebots sind:

- die Leistungsbeschreibung von DIN,
- die ausgefüllte Kosten- und Leistungsübersicht,
- die zusätzlichen Vertragsbedingungen von DIN,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

Ich halte mich bis zum 30.06.2022 (Bindefrist) an mein Angebot gebunden.

.....  
Ort, Datum

.....  
rechtsverbindliche Unterschrift

## Anlage 5 Vordruck Kosten- und Leistungsübersicht

### a) KOSTEN<sup>12</sup>

Posten	Erläuterung	Betrag in EUR
1. Personal <sup>13</sup>	Akademiker:  Techniker:  andere:	
2. Reisen		
3. Verwaltung		
4. Material und Verbrauchsgüter <sup>14</sup>		
5. Leistungen Dritter (Unterauftragnehmer)		
	Zwischensumme:	
	Mehrwertsteuer <sup>15</sup> :	
	Gesamt:	

<sup>12</sup> ggf. durch Anlagen ergänzen

<sup>13</sup> Personen/Monate nach Vergütungs-/Besoldungsgruppen

<sup>14</sup> bitte einzeln auführen

<sup>15</sup> sofern mehrwertsteuerpflichtig

**b) LEISTUNGEN<sup>16</sup>**

1. Beginn der Projektbearbeitung: \_\_\_\_\_

2. Angaben zur Durchführung des Projekts (Methodik, Arbeitspakete, Zeitplan etc.)

**Anlage 6 Vordruck Eigenerklärung zur Eignung**

**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir in den letzten drei Geschäftsjahren Leistungen erbracht habe(n), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

<sup>16</sup>ggf. durch Anlagen ergänzen

Angabe von Referenzen
1. Referenz: Leistung, Auftragswert und Auftraggeber (Ansprechpartner und Telefonnr.)
2. Referenz: Leistung, Auftragswert und Auftraggeber (Ansprechpartner und Telefonnr.)
3. Referenz: Leistung, Auftragswert und Auftraggeber (Ansprechpartner und Telefonnr.)

#### **4. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen**

Hiermit wird erklärt, dass nachweislich auf keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, ein zwingender Ausschlussgrund (§ 123 Abs. 1 GWB) zutrifft und ob eine schwere Verfehlung, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB) oder ein weiterer fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt.

Es liegt **keine** rechtskräftige Verurteilung oder Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 OWiG wegen einer der folgenden Straftaten bzw. nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten vor (§ 123 GWB):

§ 129 StGB *Bildung krimineller Vereinigungen*  
 § 129a StGB *Bildung terroristischer Vereinigungen*  
 § 129b StGB *Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland*  
 § 89c StGB *Terrorismusfinanzierung bzw. Beteiligung an einer solchen Tat*  
 § 261 StGB *Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte*  
 § 263 StGB *Betrug*  
 § 264 StGB *Subventionsbetrug*  
 § 299 StGB *Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr*  
 § 108e StGB *Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern*  
 §§ 333, 334 StGB *Vorteilsgewährung und Bestechung, jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB*  
 Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung *Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr*  
 §§ 232, 233 StGB *Menschenhandel*  
 § 233a StGB *Förderung des Menschenhandels*

Des Weiteren liegt **kein** Ausschlussgrund nach §§ 21, 23 Abs. 1, 2 AEntG, §§ 19, 21 Abs. 1, 2 MiLoG, § 21 SchwarzArbG oder § 98c AufenthG infolge der Belegung mit einer Geldbuße in Höhe von wenigstens 2.500 € bzw. infolge einer rechtskräftigen Verurteilung zu mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen wegen illegaler Beschäftigung vor. Es liegen daher im Gewerbezentralregister keine Eintragungen bezüglich dieser Vorschriften oder bezüglich § 81 Abs. 1 – 3 GWB vor, die Gegenstand eines Auskunftsanspruchs nach § 150a GewO sein können.

Liegt ein fakultativer Ausschlussgrund wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften vor (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB)?

§ 70 StGB <i>Anordnung des Berufsverbots</i>	Ja	Nein
§ 132a StPO <i>Vorläufiges Berufsverbot</i>	Ja	Nein
§ 242 StGB <i>Diebstahl</i>	Ja	Nein
§ 246 StGB <i>Unterschlagung</i>	Ja	Nein
§ 253 StGB <i>Erpressung</i>	Ja	Nein
§ 259 StGB <i>Hehlerei</i>	Ja	Nein
§ 264 StGB <i>Subventionsbetrug</i>	Ja	Nein
§ 265b StGB <i>Kreditbetrug</i>	Ja	Nein
§ 266 StGB <i>Untreue</i>	Ja	Nein
§ 267 StGB <i>Urkundenfälschung</i>	Ja	Nein
§ 268 StGB <i>Fälschung technischer Aufzeichnungen</i>	Ja	Nein
§§ 283 – 283d StGB <i>Insolvenzstraftaten</i>	Ja	Nein
§ 298 StGB <i>Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen</i>	Ja	Nein
§ 306 StGB <i>Brandstiftung</i>	Ja	Nein
§ 319 StGB <i>Baufährdung</i>	Ja	Nein
§§ 324, 324a StGB <i>Gewässer- oder Bodenverunreinigung</i>	Ja	Nein
§ 326 StGB <i>Unerlaubter Umgang mit Abfällen</i>	Ja	Nein
§ 35 GewO <i>Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit</i>	Ja	Nein
§ 17 Abs. 2 UWG <i>Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen</i>	Ja	Nein
§ 1 GWB <i>Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen</i>	Ja	Nein

Wurde bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags schon einmal gegen geltende Vorschriften verstoßen?  
(Verstoß im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB)

Verstoß gegen umweltrechtliche Vorschriften?	Ja	Nein
Verstoß gegen sozialrechtliche Vorschriften?	Ja	Nein
Verstoß gegen arbeitsrechtliche Vorschriften?	Ja	Nein

Besteht ein Interessenkonflikt, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit vom öffentlichen Auftraggeber bei der Durchführung des Vergabeverfahrens in Frage stellt (§ 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB)?	Ja	Nein
Besteht eine Wettbewerbsverzerrung dadurch, dass dieses Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war (§ 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB)?	Ja	Nein
Hat dieses Unternehmen bei der Ausführung eines früheren Auftrags oder Konzessionsvertrags eine wesentliche Anforderung erheblich oder dauerhaft mangelhaft erfüllt, woraus eine vorzeitige Beendigung, eine Schadensersatzpflicht oder eine vergleichbare Rechtslage resultierte (§ 134 Abs. 1 Nr. 7 GWB)?	Ja	Nein

Ich erkläre/Wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift